

AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung

Bearbeitet von

Von: Gregor Samimi, Rechtsanwalt, ist Fachanwalt für Versicherungsrecht, für Verkehrsrecht und für Strafrecht

4. Auflage 2019. Buch. 388 S. Hardcover

ISBN 978 3 8240 1557 3

Format (B x L): 17 x 24 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Versicherungsrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Samimi

AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung

AnwaltFormulare

AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung

4. Auflage 2019

von

Rechtsanwalt **Gregor Samimi**,

Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Berlin



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Samimi, *AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung*, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an
kontakt@anwaltverlag.de
Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2019 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn
Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck: Buchdruck-Zentrum, Landshut
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum
ISBN 978-3-8240-1557-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhaltsübersicht

Vorwort und Ausblick	7
Inhaltsverzeichnis	19
Musterverzeichnis	27
Literaturverzeichnis	29
§ 1 Einleitung	31
§ 2 Vertragsbeziehungen Anwalt und Mandant	71
§ 3 Vertragsbeziehung Anwalt und Rechtsschutzversicherer	79
§ 4 Das Versicherungsverhältnis	83
§ 5 Leistungsumfang	117
§ 6 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	131
§ 7 Ausgewählte Probleme bei einzelnen Leistungsarten	143
§ 8 Obliegenheiten	163
§ 9 Selbstbeteiligung und Quotenvorrecht	179
§ 10 Stichentscheid und Schiedsgutachterverfahren	181
§ 11 Deckungsklagen gegen den RSV	187
§ 12 Anhang	255
Stichwortverzeichnis	377
Benutzerhinweise	383

Vorwort und Ausblick



Abbildung: Rechtsschutzversicherungsversprechen im Lichte der Rechtsprechung

Zumindest auf den Webseiten der deutschen Rechtsschutzversicherer ist die Welt im Jahr 2018 noch in Ordnung. Beispielhaft sei hier die ARAG SE erwähnt, die sich auf ihrer Startseite problembewusst gibt: *„Ärger mit einem Hornochsen? Wir helfen. Auch rückwirkend! Wenn Sie sich im Straßenverkehr mit einem Hornochsen streiten oder Ärger wegen Ordnungswidrigkeiten haben: Wir sind sofort und ohne Wartezeit für Sie da!“*¹ Was das Deckungsversprechen im Belastungsfall tatsächlich wert sein kann, führt der Abgas-Diesel-Skandal in bemerkenswerter Weise vor Augen. *„Die Rechtsschutzversicherungen zeigten sich im VW-Abgasskandal bislang wenig kooperativ. Oft lehnen sie*

¹ <https://www.arag.de/> abgefragt am 2.6.2018.

bereits telefonisch jegliche Deckung eines möglichen Rechtsstreites gegen die Volkswagen AG ab“, berichtet am 21.6.17 der FOCUS.² Weiter heißt es: „*Unter anderem verurteilte das Landgericht Düsseldorf die Rechtsschutzversicherung ARAG SE in zahlreichen Fällen zu Deckungszusagen im VW-Abgasskandal (vgl. 9 O 95/16, 9 O 157/16, 9 O 113/16). Die Beklagte verweigerte seit Bekanntwerden des sog. Diesel-Gates beharrlich Deckungszusagen zu erteilen, da gerade in diesem Fall, d.h. bei gerichtlicher Auseinandersetzung mit VW oder entsprechenden Händlern Erfolgsaussichten nicht hinreichend seien. Diese Einschätzung jedoch ist grob rechtswidrig.*“ Auch auf der Internetseite der Stiftung Warentest³ finden sich Rechtsschutzversicherer wieder, die in den dort bezeichneten Fällen, von den Gerichten zur Deckung verurteilt werden mussten. Die Liste der Versicherer und die sich dort wiederfindenden lesenswerten Anmerkungen haben es in sich. Gegenstand der Auseinandersetzung betrafen zumeist die Frage nach den Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung. Leichtsinngerweise haben die betroffenen Rechtsschutzversicherer unter Punkt 3.4.3. und 3.4.3. der jeweiligen ARB einen Passus aufgenommen, der ihnen jetzt auf die Füße fällt. Hiernach kann der RSV dem VN im Rahmen des Schiedsgutachterverfahrens für die Stellungnahme des Anwalts eine Frist von einem Monat setzen. Das LG Düsseldorf⁴ und das OLG Düsseldorf⁵ haben diese Klauseln für unwirksam erachtet, weil sie in Abweichung von § 129 VVG den VN benachteiligen (vgl. § 10 Stichentscheid und Schiedsgutachterverfahren). Folglich können sich die RSV, an dieser für sie wichtigen Stelle, nicht mehr darauf berufen, die Rechtsverfolgung habe keine Aussicht auf Erfolg. Die Erfolgsaussichten werden schlicht fingiert. Soweit der Anwalt den VN über die möglicherweise fraglichen Erfolgsaussichten belehrt hat, dürfte es dem jeweiligen RSV schwerfallen, einen Regressprozess gegen den Anwalt anzustrengen.

„Schutz mit Tücken, Millionen Deutsche haben eine Rechtsschutzversicherung. Doch statt Unterstützung in schwierigen Situationen bedeutet das für viele nur zusätzlichen Ärger. Rund 500 weitere Autobesitzer mussten erst mal klagen, um klagen zu können“, berichtet die WELT am Sonntag.⁶ *„Dass Versicherte ausgerechnet ihre Rechtsschutzversicherung verklagen, erscheint trotzdem zunächst absurd. Dabei ist gerade hier Streit an der Tagesordnung. Bei keiner anderen Versicherung gibt es mehr Ärger. 2016 gingen bei der zuständigen Schlichtungsstelle Versicherungsombudsmann die meisten Beschwerden über Rechtsschutzversicherungen ein“*, stellt die Welt am Sonntag weiter fest.

Das gefühlt knausrige Verhalten einiger RSV dürfte auch damit zusammenhängen, inwieweit sie es schaffen, die Erwartungen ihrer Kapitalanleger zu befriedigen. Nach wie

2 https://www.focus.de/finanzen/experten/markus_mingers/abgasskandal-warum-die-rechtsschutzversicherung-ihre-vw-klage-unterstuetzen-muss_id_7265661.html.

3 <https://www.test.de/Abgasmanipulation-bei-Volkswagen-und-Audi-Antworten-auf-Ihre-Fragen-4918330-5038098/>.

4 Urt. v. 9.3.2017 – 9 O 157/16.

5 Beschl. v. 21.9.2017 – I-4 U 87/17.

6 Schutz mit Tücken, WELT AM SONNTAG, 8. APRIL 2018, Nr. 14, 28.

vor dürfte die Erwartungen an die Eigenkapitalrendite ein wichtiges unternehmerisches Ziel darstellen.

Insoweit ist das Rechtsanwaltsvergütungsrecht im Allgemeinen und das Rechtsschutzversicherungsrecht im Besonderen nach wie vor ein Steinbruch, in dem rund um die Uhr gearbeitet wird. Stetig befassen sich neue Entscheidungen und Publikationen sowie Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammern mit Vergütungsfragen – nicht immer zur Freude der Beteiligten. Sieger und Besiegte sind gleichermaßen Versicherte, Versicherer und die Anwaltschaft. Und so hat das Thema Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherung seit dem Erscheinen der dritten Auflage nicht an Brisanz verloren und bietet weiterhin nicht selten Anlass zu Konflikten.

Zu erinnern ist an dieser Stelle an die spektakuläre und gleichwohl unter der Anwaltschaft weitgehend unbekannt gebliebene Aktion der Verbraucherschützer. Die Verbraucherzentrale Hamburg hatte eine nie zuvor dagewesene Abmahn- und Klagewelle gegen die auf Unterlassung in Anspruch genommenen und verwunderten Rechtsschutzversicherer angestrengt und weitestgehend obsiegt. Beanstandet wurde die Verwendung einer nach Meinung der Verbraucherzentrale intransparenten Klausel in den Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB): „... *alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.*“⁷ Somit können sich die unterlegenen Versicherer nicht mehr auf die angegriffene Klausel berufen und diese nicht mehr dem Versicherten vorhalten. „*Nach dieser Klausel könnte ein Versicherter in einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung zum Beispiel seinen Versicherungsschutz verlieren, wenn er eine außergerichtliche Klärung versucht. Oder wenn er bei einem Prozess vor dem Amtsgericht einen Anwalt einschaltet. Auch Fehler des vertretenden Rechtsanwalts könnten dem Versicherungsnehmer zugerechnet werden. Die Klausel ist nach unserer Überzeugung nicht klar genug gefasst, so dass der Versicherungskunde nicht wirklich erkennen kann, was seine Verpflichtungen nach einem Schadensfall sind*“, gibt die Verbraucherzentrale Hamburg⁸ zu bedenken.

Nicht weniger erwähnenswert, hat wohl die Mehrzahl der Versicherer (in den unterschiedlichsten Sparten) es unterlassen, ihre Versicherungsbedingungen mit dem Inkrafttreten des VVG zu aktualisieren und binnen Jahresfrist an das kundenfreundlichere Recht des reformierten VVG anzupassen. Auch die betroffenen Rechtsschutzversicherer laufen weiter Gefahr, sich nicht mehr auf Obliegenheitsverletzungen des VN berufen zu können und tragen diese Altlast mit sich.⁹

Schließlich hat die HUK-COBURG Rechtsschutzversicherung AG Anstrengungen unternommen, den Versicherten Vergünstigungen anzubieten, wenn sie der Anwaltsempfehlung folgen. Hiergegen hat die Anwaltskammer München geklagt und in der Beru-

7 <https://web.archive.org/web/20120121082534/http://www.vzhh.de:80/versicherungen/30306/die-fiese-klausel.aspx>.

8 <https://web.archive.org/web/20120121082534/http://www.vzhh.de:80/versicherungen/30306/die-fiese-klausel.aspx>.

9 BGH, Urt. v. 12.10.2010 – IV ZR 199/10 – zfs 2011, 688 (Wohngebäudeversicherung); vgl. *Maier*, VW 2008, 986.

fungsinstanz vor dem OLG Bamberg¹⁰ Recht bekommen.¹¹ Vor dem Bundesgerichtshof¹² obsiegte der Versicherer schließlich. Im Leitsatz der Entscheidung heißt es: *„Die durch §§ 127, 129 VVG, § 3 Abs. 3 BRAO gewährleistete freie Anwaltswahl steht finanziellen Anreizen eines Versicherers in Bezug auf eine Anwaltsempfehlung (hier: Schadenfreiheitssystem mit variabler Selbstbeteiligung) nicht entgegen, wenn die Entscheidung über die Auswahl des Rechtsanwalts beim Versicherungsnehmer liegt und die Grenze unzulässigen psychischen Drucks nicht überschritten wird.“*

Wie oben aufgezeigt, hat auch aus Verbrauchersicht das Thema Rechtsschutzversicherung in der Vergangenheit immer wieder auch in den Medien Bedeutung gewonnen. *„Sieben bieten gute Hilfe“*, titelte im August 2009 Finanztest¹³ und untersuchte die Rechtsschutzversicherungsbedingungen 45 verschiedener Versicherer. Zuletzt hat sich Finanztest im Juli 2017 wieder mit dem Thema Rechtsschutzversicherung auseinandergesetzt und festgestellt: *„Lücken mit Tücken.“*

Nach einer Umfrage des Soldan Institut für Anwaltsmanagement e.V. gaben nur 3 % aller Befragten, mehr als 1.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an, *„dass sie überhaupt keine rechtsschutzversicherten Mandate bearbeiten“*.¹⁴ Mithin kann von einem erheblichen Verbreitungsgrad der Rechtsschutzversicherung gesprochen werden.

Dass das Thema Rechtsschutzversicherung auch für Vorstände und Aufsichtsräte von Wirtschaftsunternehmen Bedeutung erlangen kann, beweist im Berliner Bankenprozess die angebliche Weigerung eines namhaften Rechtsschutzversicherers, weitere Leistungen erbringen zu wollen, berichtet der Tagesspiegel.¹⁵ *„Während der Dauer der Hauptverhandlung mit durchschnittlich zwei Hauptverhandlungstagen pro Woche kommen im Monat Rechnungsbeträge von gut 20.000 EUR und mehr zusammen“*, stellt der Tagesspiegel fest.¹⁶

Bekanntlich stellt die Einholung der Kostenschutzzusage ein Massengeschäft dar, weil diese für den rechtsschutzversicherten Mandanten üblicherweise, neben der Bearbeitung des eigentlichen Falles, durch die Anwaltskanzlei erfolgt. Nicht selten kommt es hierbei, auch im Rahmen der Vergütungsabrechnung, zu erheblichen Auseinandersetzungen mit den Rechtsschutzversicherern. Dies bindet beträchtliche Arbeitszeit, zumal die Deckungsanfrage regelmäßig als Serviceleistung angeboten und dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt wird.

10 Urt. v. 20.6.2012. – 3 U 236/11 – NJW 2012, 2282.

11 PRO & CONTRA: *„Dürfen Rechtsschutzversicherer ihren Kunden Vergünstigungen einräumen, wenn sie einen Vertrauensanwalt der Assekuranz beauftragen?“*, Handelsblatt v. 26.7.2012, Nr. 143. Vgl. <https://lawyerslife.de/wp-content/meineBilder/HB-Pro-Contra.pdf>.

12 BGH, Urt. v. 4.12.2013 – IV ZR 215/12.

13 Finanztest 8/2009, 13 ff.

14 Anwaltschaft und Rechtsschutzversicherung, AnwBl 3/2006, 200.

15 Der Tagesspiegel, Ohne eigenes Risiko, 26.7.2009, 8.

16 Der Tagesspiegel, a.a.O.

Ob dies auch in Zukunft der Fall sein wird, ist fraglich.¹⁷ Die Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Einholung der Deckungsanfrage, u.a. gegenüber dem Kraft-Haftpflichtversicherer, ist zwar mittlerweile grundsätzlich höchstrichterlich¹⁸ anerkannt.¹⁹ Allerdings stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung²⁰ zwischenzeitlich verstärkt bei der Erstattungsfähigkeit der Kosten gegenüber dem Gegner darauf ab, ob die Kostenschutz-zusage nicht auch von dem Mandanten selbst hätte eingeholt werden können und versagt nicht selten den Kostenerstattungsanspruch. Insoweit ist verstärkt darauf zu achten, ob aus der Sicht des Geschädigten die Einholung der Deckungszusage durch den Anwalt erforderlich und zweckmäßig ist.

Die Deckung des Weiterbeschäftigungsantrages im Arbeitsrecht ist vielfach nach wie vor ebenso streitbefangen wie beispielsweise die Kostentragungspflicht des Rechtsschutzversicherers bei einem außergerichtlichen Vergleich.

Die Rechtsprechung im Bereich des Rechtsschutzversicherungsrechts ist den Rechtsschutzversicherern in der Regel aufgrund ihrer Datenbanken und der Verbandsarbeit bekannt. Aufseiten der Anwaltschaft fehlt eine diesbezügliche Transparenz, weil die für die Kollegenschaft erstrittenen positiven wie negativen Entscheidungen bedauerlicherweise in der Regel von der Anwaltschaft nicht in dem gewünschten Maß publiziert werden.²¹

Der Schwerpunkt dieses Buches liegt im Bereich des Rechtsschutzversicherungsrechts, obgleich notwendigerweise auch Problemstellungen im Bereich des anwaltlichen Vergütungsrechts mit behandelt werden. Anhand von Rechtsprechungshinweisen werden u.a. Probleme im Bereich der Obliegenheiten, der Risikoausschlüsse und des Leistungsumfanges der Rechtsschutzversicherung behandelt.

Das Buch soll dabei helfen, die ARB, die zudem von Versicherung zu Versicherung unterschiedlich ausgestaltet sein können, transparenter werden zu lassen. Unerlässlich bleibt jedoch die Lektüre der dem Vertragsverhältnis tatsächlich zugrunde liegenden ARB, auch wenn dies hier und da dem Anwalt, dem Schadenssachbearbeiter oder dem Mandanten umständlich erscheint.

Die Effizienz der Mandatsbearbeitung im Bereich des Rechtsschutzversicherungsrechts hängt auch unter Berücksichtigung der oftmals geringen Streitwerte maßgeblich davon ab, ob es gelingt, wiederkehrende Arbeitsabläufe zu standardisieren. Dabei verlangen Sie als Leserinnen und Lesern nach schnellen und praxisorientierten Lösungen. Hierzu soll das Buch durch entsprechende Fallbeispiele, Musterschriftsätze und -klagen sowie Hinweise beitragen.

Vor diesem Hintergrund wurde die 4. Auflage aktualisiert und erweitert.

17 *Pabst*, Die Deckungsanfrage beim Rechtsschutzversicherer durch den Anwalt, *AnwBl* 2007, 136; *van Bühren*, Aktuelle Probleme der Rechtsschutzversicherung, *ZAP* v. 26.11.2008, 1325.

18 BGH *Urt. v. 10.1.2006 – VI ZR 43/05 – AGS* 2006, 256.

19 Vgl. das Kapitel: Deckungszusage in der Unfallregulierung m.w.N.

20 BGH, *Urt. v. 13.12.2011 – VI ZR 274/10 – zfs* 2012, 223.

21 *Kutter*, *NZV* 1996, 453.

Die Auseinandersetzung mit den Rechtsschutzversicherern sollte von der Kraft der Argumentation getragen und persönliche Angriffe auf den Sachbearbeiter des jeweiligen RSV vermieden werden.

Bei der Lektüre der Muster und Hinweise sollen Grundkenntnisse des Rechtsschutzversicherungsrechts transportiert werden. Die Formularsammlung ist als Arbeitshandbuch für die tägliche anwaltliche Praxis konzipiert. Besondere Aufmerksamkeit wurde hierbei auf den Nutzwert des Buches gelegt. Ziel des Buches ist es daher, der Kollegenschaft ein Kompendium an die Hand zu geben, welches ein schnelles Einarbeiten in die jeweilige Problemstellung ermöglicht.

Das Buch spiegelt im Wesentlichen persönliche Erfahrungen im Bereich der täglichen anwaltlichen Praxis wider. Es erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit und stellt lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Schriftsätzen obliegt dem Benutzer.

Eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsbeispiele wird auch aufgrund der sich nicht selten widersprechenden gerichtlichen Entscheidungen durch den Verlag und den Autor nicht übernommen und wird daher ausgeschlossen.

Über Lob, Anregungen und auch Kritik freue ich mich sehr.

An dieser Stelle danke ich all jenen, die mit ihrer Ermutigung und Förderung zu dem Gelingen des Buches, auch durch die Einsendung erstrittener Entscheidungen, beigetragen haben. Bei *Philipp Heinisch* bedanke ich mich für die schönen Karikaturen. Viel Wert wurde in der Neuauflage wieder auf die Ausgewogenheit des Werkes gelegt. Es lässt daher auch Vertreter der Rechtsschutzversicherer zu Wort kommen. Für die diesbezügliche Bereitschaft wird den Kollegen *Dr. Ulrich Eberhardt* und *Klaus Kozik* ausdrücklich gedankt.

Hinweis

In den Fußnoten finden sich Hinweise auf den Volltext der in Anspruch genommenen Quelle. Dieser ist auf der Homepage des Autors unter <https://www.ra-samimi.de/> hinterlegt und dort abrufbar. Dieser Service bildet keinen Bestandteil des Lieferumfangs der gegenständlichen Auflage oder der beiliegenden CD.

Berlin, im September 2018

Gregor Samimi

Rechtsanwalt und Mediator

Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Zum Autor



Gregor Samimi (Jahrgang 1965) studierte an der Freien Universität Berlin Rechtswissenschaften und absolvierte in Berlin das Referendariat. Im Jahr 1995 erfolgte die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der erfolgreiche Start in die Selbstständigkeit. Gregor Samimi verfügt über langjährige Berufserfahrung. Er hat sich als Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht qualifiziert. Gregor Samimi ist zudem ausgebildeter Mediator.

In einer Vielzahl von Veröffentlichungen und Medienbeiträgen beschäftigt sich Gregor Samimi mit dem materiellen Recht und berufspolitischen Themen. Gregor Samimi ist Herausgeber und Mitautor des Werkes Verkehrsrecht auf einen Blick. Zudem ist er als Dozent in der Rechtsanwaltsfortbildung tätig.

Gregor Samimi blickt auf eine weitreichende Erfahrung in der berufspolitischen Gremienarbeit zurück. Von März 2003 bis Februar 2015 gehörte er dem Vorstand und zuletzt dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer Berlin an. 2011 wurde er in die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt und wohnte diesem Gremium bis zum Ende der Legislaturperiode im Jahr 2015 bei.

Weitere Informationen sind auf der Website des Autors unter <https://www.ra-samimi.de/> hinterlegt.

Stimmen zu den Voraufgaben

„Das Buch [...] ist in jeder Hinsicht gelungen und eine wertvolle Hilfe für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die mit versicherungsrechtlichen Mandaten befasst sind.“
RA Dr. Hubert W. van Bühren in SpV 1/2008, 32.

„Der Autor liefert aktuelle und praktische Informationen über die anwaltsrelevanten Fragen der Rechtsschutzversicherung. Die Musterschreiben sind prägnant, beinhalten die wesentlichen Punkte und stellen eine erhebliche Erleichterung für die Korrespondenz mit den Rechtsschutzversicherern dar. Das Buch ist eine zuverlässige und schnelle Hilfe für den anwaltlichen Praxisalltag.“

Prof. Dr. Karl Maier, Mitautor im Harbauer, ARB-Rechtsschutzkommentar.

„[...] vermittelt einen systematischen Überblick der anwaltlichen Tätigkeiten gegenüber den Rechtsschutzversicherern. Es gibt zu jedem der umfassenden Problemfelder, die vom Eintritt des Versicherungsfalls über die Obliegenheiten bis zur anwaltlichen Vergütung reichen, eine Einführung und erklärt die Thematik trotz der Kürze gut.“

RA Axel Pabst, FA für Versicherungsrecht, Frankfurt/M., in Anwaltsblatt 4/2008, Bücher und Internet, XVIII.

„Fazit: Ein Buch, das schnelle Hilfe für den praktischen Umgang mit Rechtsschutzversicherungen leistet.“

Heinz Hansens, VorsRiLG Berlin (Kostenkammer) in RVGreport 6/2008, S. 213.

„Fazit: Die AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung sind, auch dank der CDROM, ein nützliches Hilfsmittel für die tägliche Praxis und können sich bereits mit dem ersten rechtsschutzversicherten Fall rentieren. Erfreulich ist, dass hier von einem FA für Versicherungsrecht aus der Praxis für die Praxis geschrieben wurde.“

RA Malte Dedden, Kehl, in AdVoice 1/2009, S. 61.

„[...] Es bietet das notwendige Know-how, um die Abwicklung rechtsschutzversicherter Mandate zu standardisieren, so dass das Buch eine sinnvolle Ergänzung jeder Anwaltsbibliothek ist.“

RA Dr. Matthias Kilian, Köln, in Anwaltsblatt 6/2009, S. 455.

„[...] Insgesamt sind die zahlreichen Muster und Musterklagen in allen Paragraphen prägnant und verkürzen und erleichtern die Korrespondenz mit den Rechtsschutzversicherern. Für den anwaltlichen Praxisalltag ist das Werk eine schnelle Hilfe und sollte daher im Bücherbestand des Praktikers nicht fehlen, insbesondere auch deshalb, weil eine CD-Rom mit allen im Buch befindlichen Formularen zur schnellen Übernahme in den anwaltlichen Schriftsatz beigefügt ist.“

RA und FA für Strafrecht Michael Stephan, Dresden, in VRB 8/2009, S. 297.

„Das Buch ist für jeden Kollegen, der mit Rechtsschutzversicherungen zu tun hat, eine große Arbeitserleichterung und sehr empfehlenswert.“

RA Henry Naeve, Hamburg, AdVoice 2013.

„Hier spricht die Praxis; dieser ausgezeichnete Ratgeber eines profunden Experten sollte in keiner Anwaltskanzlei fehlen.“

RA Wolfgang Koch, Erfstadt, Zeitschrift Schadenspraxis, 06/2013.

„Gregor Samimi ist es gelungen, in 12 Kapiteln ein höchst praxistaugliches Nachschlagewerk für die tägliche Praxis im Umgang mit den Rechtsschutzversicherungen zu schaffen.“

RA Alexander Dauer, Berlin, Zeitschrift für Schadensrecht (zfs), 2013.

„Mit der Fülle der angebotenen Muster und der Informationen muss sich der Leser vertraut machen, will er den vollen Wert aus dem Buch schöpfen. Unterzieht er sich dieser Mühe, wird er in späteren Fällen höchsten Nutzen aus dieser Arbeitshilfe ziehen. Sehr empfehlenswert!“

RA Dr. Hans-Georg Meier, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Berlin, AE 2013.

Umfrage: Wir gewinnen gemeinsam neue Erkenntnisse

Lob tut gut, konstruktive Kritik hilft weiter. Wer ist Anwalts Liebling? Dies soll hier von Ihnen aus der Praxis heraus in Erfahrung gebracht und ein Stimmungsbild erstellt werden. Mit welchem Rechtsschutzversicherer sind Sie eher zufrieden, mit welchem sind Sie eher nicht zufrieden?

Bitte kopieren Sie hierzu den folgenden Fragebogen und senden ihn ausgefüllt per Fax an die Faxnummer **(030) 8860151** oder per E-Mail an **kanzlei@ra-samimi.de**. Alle Angaben werden auf Wunsch anonymisiert behandelt. Gleichmaßen würde ich mich über die Einsendung von Entscheidungen sehr freuen. Hierfür darf ich mich im Voraus herzlich bedanken.

Name des Versicherungsunternehmens	Eher zu- frieden	Eher nicht zufrieden	Kann ich nicht sagen
ADAC-RECHTSSCHUTZ			
ADVO CARD RS.			
ALLIANZ VERS.			
ALTE LEIPZIGER VERS.			
ARAG ALLG. RS			
ARAG ALLG. VERS.			
AUXILIA RS			
BADISCHE RECHTSSCHUTZ			
BAYER. BEAMTEN VERS.			
BRUDERHILFE SACH. AG			
CONCORDIA RS			
CONTINENTALE SACHVERS			
D.A.S. ALLG. RS / ERGO			
DBV DT. BEAMTEN-VERS.			
DEBEKA ALLGEMEINE			
DEURAG DT. RS			
DEVK ALLG. VERS.			
DEVK RECHTSSCHUTZ			
DFV DEUTSCHE FAM. VERS			
DMB RECHTSSCHUTZ			
GEGENSEITIGKEIT VERS.			

Name des Versicherungsunternehmens	Eher zu- frieden	Eher nicht zufrieden	Kann ich nicht sagen
GOTHAER ALLGEMEINE AG			
HDI-GERLING FIRMEN			
HDI-GERLING RECHT.			
HUK-COBURG RS			
HUK24 AG			
IDEAL VERS.			
ITZEHOER VERSICHERUNG			
JURPARTNER RECHTSSCHUTZ			
KS VERSICHERUNGS AG			
LVM RECHTSSCHUTZ			
LVM SACH			
MECKLENBURG. VERS.			
MEDIENVERS. KARLSRUHE			
NEUE RECHTSSCHUTZ			
OERAG RECHTSSCHUTZ			
R+V ALLGEMEINE VERS.			
R+V RECHTSSCHUTZ			
ROLAND RECHTSSCHUTZ / HDI			
SIGNAL IDUNA ALLG.			
UELZENER ALLG. VERS.			
WESTF. PROV. VERS. AG			
WGV-VERSICHERUNG			
WÜRTT. GEMEINDE- VERS.			
WÜRTT. VERS.			

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	5
Vorwort und Ausblick	7
Musterverzeichnis	27
Literaturverzeichnis	29
§ 1 Einleitung	31
A. Gegenstand des Rechtsschutzversicherungsversprechens	31
B. Historischer Rückblick	31
C. Zahlen und Fakten	31
D. Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherern und Anwaltschaft	32
E. Finanztest: Wer ist Anwalts Liebling?	34
F. Beschwerdestatistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	38
G. RSV-Blog.de	41
H. Neinsager.de	41
I. Kündigungswelle	42
J. Freie Anwaltswahl, Vertragsanwälte und Schadensmanagement	42
K. Rationalisierungsabkommen erobern den Markt	43
L. Mediation	48
M. Anwaltshotline	48
N. Finanzielle Anreizsysteme	48
O. Verbraucherzentrale Hamburg	52
P. Zuwachs bei den Anwaltszulassungen	53
Q. Deutscher AnwaltVerein (DAV)	54
R. Interview mit Dr. Ulrich Eberhardt	57
S. Rechtsdienstleistungsgesetz	60
T. Disharmonien	60
U. Partnerschaftliches Miteinander	61
V. Erwartungshaltung der Beteiligten	62
W. Interview mit Klaus Kozik (ARAG SE)	63
X. Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)	65
I. Inkrafttreten	66
II. Auswirkungen der Reform	66
III. Folgen der versäumten Vertragsumstellung	67
Y. Zukunft der Anwaltschaft und Legal Tech	67
§ 2 Vertragsbeziehungen Anwalt und Mandant	71
A. Anwaltsvertrag, Auftragserteilung und Vollmacht	71
B. Vergütungsanspruch und mangelhafte Dienstleistung	73
C. Einholung und Erhalt des Deckungsschutzes	74
D. Kostenerstattungspflicht	74
I. Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung	75
II. Besonderer Hinweis und gesonderter Auftrag	76

III. Sorgfalt bei Einholung und Erhalt der Deckungszusage	77
IV. Erstattungsfähigkeit der Vergütung durch den RSV	78
§ 3 Vertragsbeziehung Anwalt und Rechtsschutzversicherer	79
A. Anwalt und Rechtsschutzversicherer	79
B. Schadensminderungsobliegenheit des RSV	79
I. Muster	79
II. Anmerkungen	81
C. Erfolgsaussichten und Anwaltsregress	81
I. Übersicht	81
II. Fall	81
III. Muster	81
IV. Hinweise	82
§ 4 Das Versicherungsverhältnis	83
A. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)	83
B. ARB 2010 und ARB 2012	83
C. Finanztest: „Lücken mit Tücken“	85
D. Umfrage des Berliner Anwaltsblatts	86
E. Prüfungsschema der Deckungszusage	88
F. Deckungszusage	89
I. Deckungsanfrage	89
1. Übersicht	89
2. Muster	89
3. Hinweise	89
II. Abrechnung der Erstberatungsvergütung	90
1. Übersicht	90
2. Fall	90
3. Muster	91
4. Hinweise	92
III. Abrechnung und Ermessensausübung im Bußgeldverfahren	95
1. Muster	95
2. Hinweise	98
IV. Vergütung für die Einholung der Deckungszusage	98
1. Übersicht	98
2. Fall	98
3. Muster	98
4. Hinweise	99
V. Deckungszusage und Schuldanerkenntnis	99
1. Übersicht	99
2. Fall	99
3. Muster	100
4. Hinweise	100
VI. Anspruch auf Kostenbefreiung	101
1. Übersicht	101
2. Fall	101

3. Muster	101
4. Hinweise	102
VII. Deckungszusage bei abgetretenem Recht	102
1. Übersicht	102
2. Fall	103
3. Muster	103
4. Hinweise	103
VIII. Auswärtige Gerichtsverfahren	104
1. Übersicht	104
2. Fall	104
3. Muster	104
4. Hinweise	105
IX. Rechtsschutz für Mieter und Mitmieter	105
1. Übersicht	105
2. Fall	106
3. Muster	106
G. Eintritt des Versicherungsfalles	106
I. Anfechtung des Versicherungsvertrages	106
1. Übersicht	106
2. Fall	107
3. Muster	107
4. Hinweise	108
II. Erstes Schadensereignis in der Rechtsschutzversicherung	108
1. Übersicht	108
2. Fall	108
3. Muster	109
4. Hinweis	109
III. Einwand der Vorvertraglichkeit	110
1. Übersicht	110
2. Fall	110
3. Muster	111
IV. Gedehnter Versicherungsfall	111
1. Übersicht	111
2. Fall	112
3. Muster	112
4. Hinweis	113
V. Vielzahl von Einzelfällen und Versicherungsfall	113
1. Übersicht	113
2. Fall	113
3. Hinweise	113
VI. Unfall und Behandlungsinfektion	114
1. Übersicht	114
2. Fall	114
3. Muster	115
4. Hinweise	115

§ 5 Leistungsumfang	117
A. Vergütung des Korrespondenzanwaltes	117
I. Übersicht	117
II. Fall	117
III. Muster	117
B. Vergütung des Nebenklägervertreters	118
I. Übersicht	118
II. Fall	118
III. Muster	119
IV. Hinweis	119
C. Vergütung des Sachverständigen	120
I. Übersicht	120
II. Fall	120
III. Muster	120
IV. Hinweis	121
V. Deckungsschutz für die Einholung eines weiteren Sachverständigen-	
gutachtens	121
1. Übersicht	121
2. Fall	121
3. Muster	121
4. Hinweise	122
D. Einverständliche Erledigung	122
I. Vergleichskostenregelung	122
1. Übersicht	122
2. Fall	123
3. Muster	123
4. Hinweis	124
II. Gerichtlicher Vergleich	124
1. Übersicht	124
2. Fall	124
3. Muster	124
4. Hinweis	125
III. Außergerichtlicher Vergleich	125
1. Übersicht	125
2. Fall	125
3. Muster	126
4. Hinweise	126
IV. Treuwidriges Verhalten des RSV	128
1. Übersicht	128
2. Fall	128
3. Muster	129

§ 6	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	131
A.	Risikoausschluss	131
B.	Spekulationsgeschäftsanhahnung	131
	I. Übersicht	131
	II. Fall	131
	III. Muster	131
C.	Klage bei Gewinnzusage	132
	I. Übersicht	132
	II. Fall	132
	III. Muster	133
	IV. Hinweise	134
D.	Widerruf der Deckungszusage	134
	I. Übersicht	134
	II. Fall	135
	III. Muster	135
	IV. Hinweise	136
E.	Bindungswirkung der Deckungszusage	137
	I. Übersicht	137
	II. Fall	137
	III. Muster	138
	IV. Hinweise	138
F.	Baurisikoausschlussklausel	140
	I. Übersicht	140
	II. Fall	140
	III. Muster	140
	IV. Hinweise	141
§ 7	Ausgewählte Probleme bei einzelnen Leistungsarten	143
A.	Die Leistungsumgrenzung	143
B.	Nachwirkung und Verjährung	143
	I. Übersicht	143
	II. Fall	143
	III. Muster	144
	IV. Hinweis	144
C.	Arbeits-Rechtsschutz	145
	I. Verborgene Deckungszusage in der Teilablehnung	145
	1. Übersicht	145
	2. Fall	145
	3. Muster	146
	II. Weiterbeschäftigungsantrag im Arbeitsrecht	147
	1. Übersicht	147
	2. Fall	147
	3. Muster	148
	III. Angedrohte Kündigung	149
	1. Übersicht	149
	2. Fall	149

3. Muster	149
4. Hinweis	150
D. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	150
I. Freistellung in Höhe der Mittelgebühren	150
1. Übersicht	150
2. Fall	151
3. Muster	151
4. Hinweis	152
II. Erfolgsaussichten und Mutwilligkeit	153
1. Übersicht	153
2. Fall	154
3. Muster	154
4. Hinweise	155
III. Mitwirkung bei der Verfahrenseinstellung	156
1. Übersicht	156
2. Fall	156
3. Muster	157
4. Hinweise	157
IV. Keine Bindungswirkung an den Kostenfestsetzungsbeschluss (KFB)	158
1. Übersicht	158
2. Fall	158
3. Muster	159
4. Hinweise	159
V. Erstattungsfähigkeit eines weiteren Sachverständigengutachtens	160
1. Übersicht	160
2. Fall	160
3. Muster	160
4. Hinweise	161
E. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	161
I. Übersicht	161
II. Fall	161
III. Muster	162
IV. Hinweis	162
§ 8 Obliegenheiten	163
A. Obliegenheiten	163
B. Anzeigebliedenheiten	163
I. Aufhebungsvertrag	163
1. Übersicht	163
2. Fall	163
3. Muster	164
4. Hinweise	164
II. Klagerücknahme	165
1. Übersicht	165
2. Fall	165
3. Muster	165

III. Außergerichtliche Vertretung	166
1. Übersicht	166
2. Fall	166
3. Muster	167
4. Hinweise	168
IV. Abstimmungsobliegenheit und Streitwert	169
1. Übersicht	169
2. Fall	170
3. Muster	170
4. Hinweise	171
V. Schmerzensgeldteilklage	172
1. Übersicht	172
2. Fall	172
3. Muster	172
4. Hinweis	173
VI. Auskunfts- und Abrechnungsanspruch des RSV	173
§ 9 Selbstbeteiligung und Quotenvorrecht	179
A. Grundlagen	179
B. Fall	179
C. Muster	179
D. Hinweis	180
§ 10 Stichentscheid und Schiedsgutachterverfahren	181
A. Grundlagen	181
B. Fall	184
C. Muster	184
D. Hinweise	186
§ 11 Deckungsklagen gegen den RSV	187
A. Prozessrechtliche Fragestellungen	187
I. Versicherungsombudsmann e.V.	187
II. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	189
III. Deckungsschutz für die Abwehr des Gebührenanspruchs	189
IV. Keine Bindungswirkung des Deckungsprozesses	189
V. Gerichtsstand der Vergütungsklage	190
VI. Klagefrist und Verjährung	191
VII. Aktiv- und Passivlegitimation	192
1. Klägerische Partei	192
2. Rückabtretung und Prozessstandschaft	192
3. Beklagte Partei	194
4. Abtretungsverbot	194
VIII. Bestimmung des Klageantrages	195
IX. Streitwert	197
X. Stichentscheids- und Gutachterverfahren	197
XI. Verjährung und Teilklage	198

B. Musterklagen und Urteile	198
I. Beratung über die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels	198
II. Weiterbeschäftigungsantrag im Arbeitsrecht	203
III. Urteil des AG Charlottenburg vom 16.6.1993 – 12a C 86.93 –	207
IV. Urteil des Amtsgerichts Neukölln vom 17.12.1996 – 7 C 482/96 –	208
V. Urteil des Amtsgerichts Wedding vom 19.5.1998 – 11 C 500/97 –	210
VI. Außergerichtliche Vertretung im Kündigungsschutzverfahren	213
VII. Berufungsschriftsatz	220
VIII. Vergütungsvorschuss im Bußgeldverfahren	227
IX. Mittelgebühr im Bußgeldverfahren	231
X. Urteil des Amtsgerichts München vom 26.10.2006 – 191 C 33490/05 –	234
XI. Gutachten der RAK Berlin vom 6.7.2006 – II GG 730.06 –	239
XII. Mitwirkung bei der Verfahrenseinstellung durch Schweigen	243
XIII. Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg vom 11.4.2007 – 215 C 8/07 –	246
XIV. Studienplatzzulassungsklagen	249
§ 12 Anhang	255
A. Kontaktdaten	255
B. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010) – Stand: September 2010	259
C. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000) – Stand: Juni 2006	292
D. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 94)	323
E. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75)	348
Stichwortverzeichnis	377
Benutzerhinweise	383

Musterverzeichnis

§ 1	Einleitung	
§ 2	Vertragsbeziehungen Anwalt und Mandant	
§ 3	Vertragsbeziehung Anwalt und Rechtsschutzversicherer	
3.1	Schadensminderungsobliegenheiten des RSV	79
3.2	Erfolgsaussichten und Anwaltsregress	81
§ 4	Das Versicherungsverhältnis	
4.1	Deckungsanfrage	89
4.2	Erstberatungsvergütung	91
4.3	Abrechnung und Ermessensausübung im Bußgeldverfahren	95
4.4	Vergütung für die Einholung der Deckungszusage	98
4.5	Deckungszusage und Schuldanerkenntnis	100
4.6	Kostenbefreiungsanspruch	101
4.7	Deckungszusage bei abgetretenem Recht.	103
4.8	Auswärtige Gerichtsverfahren	104
4.9	Rechtsschutz für Mieter und Mitmieter.	106
4.10	Anfechtung des Versicherungsvertrages	107
4.11	Erstes Schadensereignis in der Rechtsschutzversicherung	109
4.12	Einwand der Vorvertraglichkeit	111
4.13	Gedehnter Versicherungsfall.	112
4.14	Unfall und Behandlungsinfektion	115
§ 5	Leistungsumfang	
5.1	Vergütung des Korrespondenzanwaltes	117
5.2	Vergütung des Nebenklägervertreters	119
5.3	Sachverständigenvergütung	120
5.4	Kosten eines weiteren Sachverständigengutachtens	121
5.5	Vergleichskosten	123
5.6	Gerichtlicher Vergleich.	124
5.7	Außergerichtlicher Vergleich	126
5.8	Treuwidriges Verhalten des RSV	129
§ 6	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	
6.1	Spekulationsgeschäftsanhörung	131
6.2	Klage bei Gewinnzusage.	133
6.3	Widerruf der Deckungszusage.	135
6.4	Bindungswirkung der Deckungszusage.	138
6.5	Baurisikoausschlussklausel	140
§ 7	Ausgewählte Probleme bei einzelnen Leistungsarten	
7.1	Nachwirkung und Verjährung	144
7.2	Verborgene Deckungszusage in der Teilablehnung	146
7.3	Weiterbeschäftigungsantrag im Arbeitsrecht	148
7.4	Angedrohte Kündigung	149

7.5	Freistellung in Höhe der Mittelgebühren	151
7.6	Erfolgsaussichten und Mutwilligkeit	154
7.7	Mitwirkung bei der Verfahrenseinstellung	157
7.8	Keine Bindungswirkung an den KFB.	159
7.9	Kostenübernahme eines weiteren Sachverständigengutachtens.	160
7.10	Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	162
§ 8	Obliegenheiten	
8.1	Aufhebungsvertrag	164
8.2	Klagerücknahme	165
8.3	Außergerichtliche Vertretung	167
8.4	Abstimmungsobliegenheit und Streitwert	170
8.5	Schmerzensgeldteilklage	172
§ 9	Selbstbeteiligung und Quotenvorrecht	
9.1	Selbstbeteiligung und Quotenvorrecht	179
§ 10	Stichentscheid und Schiedsgutachterverfahren	
10.1	Stichentscheid.	184
§ 11	Deckungsklagen gegen den RSV	
11.1	Beratung über die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels	198
11.2	Weiterbeschäftigungsantrag im Arbeitsrecht	203
11.3	Außergerichtliche Vertretung im Kündigungsschutzverfahren	213
11.4	Berufungsschriftsatz	220
11.5	Vergütungsvorschuss im Bußgeldverfahren	227
11.6	Mittelgebühr im Bußgeldverfahren	231
11.7	Mitwirkung bei der Verfahrenseinstellung durch Schweigen	243
11.8	Studienplatzzulassungsklagen	249

Literaturverzeichnis

- Böhme**, Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung, Kommentar, 12. Aufl. 2007, zitiert: *Böhme*, §, Rn
- van Bühren**, Handbuch Versicherungsrecht, 7. Aufl. 2017, zitiert: *van Bühren/Bearbeiter*, §, Rn
- van Bühren/Plote**, Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung, Kommentar, 3. Aufl. 2013, zitiert: *van Bühren/Plote*, §, Rn
- Burhoff**, RVG Straf- und Bußgeldsachen Kommentar, 5. Aufl. 2017, zitiert: *Burhoff*, Seitenzahl, Rn
- Buschbell/Hering**, Handbuch Rechtsschutzversicherung, 6. Aufl. 2015, zitiert: *Buschbell/Hering*, Seitenzahl, Rn
- Cornelius-Winkler**, Rechtsschutzversicherung, 3. Aufl. 2008, zitiert: *Cornelius-Winkler*, Rechtsschutzversicherung, Seitenzahl
- Cornelius-Winkler/Ennemann**, Rechtsschutzversicherung und Gebühren im Arbeitsrecht, 1. Aufl. 2008, zitiert: *Cornelius-Winkler/Ennemann*, Seitenzahl, Rn
- Eicken/Hellstab/Lappe/Madert/Mathias**, Die Kostenfestsetzung, 22. Aufl. 2015, zitiert: *Eicken/Hellstab/Lappe/Madert/Mathias/Bearbeiter*, Die Kostenfestsetzung, Seitenzahl, Rn
- Enders**, RVG für Anfänger, 18. Aufl. 2018, Seitenzahl, Rn
- Gerold/Schmidt**, RVG Kommentar, 23. Aufl. 2017, zitiert: *Gerold/Schmidt*, §, Rn
- Hansens/Schneider, Norbert**, Formularbuch Anwaltsvergütung im Zivilrecht, 2005, zitiert: *Hansens/Schneider*, Seitenzahl, Rn
- Harbauer**, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar, 8. Aufl. 2010, zitiert: *Harbauer/Bearbeiter*, §, Rn
- Hillmann/Schneider**, Das verkehrsrechtliche Mandat: Band 2: Verkehrszivilrecht, 7. Aufl. 2016, zitiert: *Hillmann/Schneider*, §, Rn
- Jungbauer**, Rechtsanwaltsvergütung, 6. Aufl. 2016, zitiert: *Jungbauer*, Seitenzahl, Rn
- Krämer/Maurer/Kilian**, Vergütungsvereinbarung und -management, 2005, zitiert: *Krämer/Maurer/Kilian*, Vergütungsvereinbarung und -management, Jahr, Seitenzahl
- Otting**, Rechtsdienstleistungen – Neue Märkte für Nichtanwälte durch das RDG, 2008, zitiert: *Otting*, Rechtsdienstleistungen, Seitenzahl, Rn
- Palandt**, Bürgerliches Gesetzbuch, 76. Aufl. 2017, zitiert: *Palandt/Bearbeiter*, §, Rn
- Prölss/Martin**, Versicherungsvertragsgesetz, 30. Aufl. 2018, zitiert: *Prölss/Martin/Bearbeiter*, §, Rn
- Römer/Langheid**, VVG Kommentar, 5. Aufl. 2015, zitiert: *Römer/Langheid/Bearbeiter*, §, Rn
- Samimi**, Verkehrsrecht auf einen Blick, zitiert: *Samimi/Bearbeiter*, Seitenzahl

- Schneider, Klaus**, Rechtsschutzversicherung für Anfänger, 2. Aufl. 2017, zitiert: *Schneider*, Seitenzahl, Rn
- Terbille**, Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, 4. Aufl. 2017, zitiert: *Terbille/Bearbeiter*, Rn
- Teubel/Scheungrab**, Münchener Anwaltshandbuch Vergütungsrecht, 2. Aufl. 2011, zitiert: *Teubel/Scheungrab/Bearbeiter*, Rn
- Veith/Gräfe**, Der Versicherungsprozess, 3. Aufl. 2016, zitiert: *Veith/Gräfe/Bearbeiter*, Seitenzahl
- Versicherungsrecht**, Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht, zitiert: *VersR*, Jahr, Seitenzahl
- Vollkommer/Greger/Heinemann**, Anwaltshaftungsrecht, 4. Aufl. 2014, zitiert: *Vollkommer/Greger/Heinemann*, Seitenzahl, Rn
- Wendt**, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Rechtsschutzversicherung, Homburger Tage, 2005, zitiert: *Wendt*, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Rechtsschutzversicherung, Jahr, Seitenzahl

§ 1 Einleitung

A. Gegenstand des Rechtsschutzversicherungsversprechens

Ob Verkehrsunfall, Mängel in der Wohnung oder Kündigung des Arbeitsvertrages – im Alltag gibt immer wieder Meinungsverschiedenheiten, die mitunter zum Gang vor den Kadi führen – doch der ist bekanntlich teuer: Neben Zeit und Nerven kostet ein Gerichtsverfahren in der Regel viel Geld, bei hohen Streitwerten liegen Anwalts- und Gerichtsgebühren schnell im vierstelligen Bereich. Viele Rechtsrat suchende Bürgerinnen und Bürger sichern sich deshalb durch eine Rechtsschutzversicherung ab – sonst könnte die gerichtliche Auseinandersetzung bereits am Geld scheitern. **1**

B. Historischer Rückblick

Die Geschichte der Rechtsschutzversicherung reicht bis in das Mittelalter zurück. Über die Zünfte und Gilden, die sich gegenseitig genossenschaftlichen Beistand in der Rechtsverfolgung boten, findet sich die Idee der Rechtsschutzversicherung im 19. Jahrhundert auch bei den Gewerkschaften, den Bauernvereinen oder den Haus- und Grundbesitzervereinen oder den Reedern wieder.¹ Ihren neuzeitlichen Ursprung haben sie in einem Zusammenschluss von Rennfahrern, die sich 1917 in Le Mans zusammenfanden, um das Kostenrisiko von Rechtsstreitigkeiten rund um ihre Leidenschaft solidarisch zu verteilen.² **2**

C. Zahlen und Fakten

Deutschland ist mit zirka 22,0 Mio. Rechtsschutzversicherungsverträgen im Jahr 2017 bei 82,5 Mio. Einwohnern mit Abstand das Land mit dem größten Verbreitungsgrad von Rechtsschutzversicherungen. Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) berichtet³ im Bereich der Rechtsschutzversicherung für das Jahr 2016 über Brutto-Beitragseinnahmen von etwa 3.828 Mio. EUR. Hiervon zahlt die Versicherungswirtschaft rund 2.792 Mio. EUR bei einer Schadensquote von 100,2 Prozent wieder an Versicherungsleistungen aus. Im Verhältnis zum Vorjahr 2015 verbuchten die Unternehmen einen Zuwachs an Einnahmen. Auch die Zahl der Verträge legte zu. Die Schaden-Kosten-Quote und damit die Versicherungsleistungen nahmen zu (vgl. die nachfolgende Tabelle). **3**

1 Buschbell/Hering/*Buschbell*, § 1 Rn 1.

2 Van Bühren/*Plote/van Bühren*, Rechtsschutzversicherung, Einleitung Rn 2.

3 GDV, <https://www.gdv.de/de/zahlen-und-fakten/versicherungsgebiete/rechtsschutz-24070#Beitraege>.

4

Jahr	Brutto- Beitrags- Einnahmen in Mio. EUR	Versicherer	Anzahl der Verträge Mio.	Schaden- Kosten-Quote in Prozent ⁴	Versicherungs- Leistungen in Mio. EUR
1980	840		11,0	65,2	531,9
1990	1.631		15,3	69,5	1.118,1
1995	2.216		18,7	81,6	1.776,0
2000	2.690		19,3	71,5	1.922,0
2005	3.014		19,4	74,2	2.229,0
2007	3.158		20,5	70,7	2.223,0
2008	3.204		k.A.	71,2	2.276,0
2009	3.206		20,6	75,0	2.410,0
2010	3.248	47	20,9	99,6	2.336,0
2011	3.331	49	21,1	97,7	2.338,0
2012	3.343	48	21,2	96,7	2.362,0
2013	3.417	48	21,4	99,3	2.474,0
2014	3.486	47	21,6	102,4	2.600,0
2015	3.621	48	21,8	100,0	2.652,0
2016	3.828	46	21,9	100,2	2.792,0
2017	3.621		22,0		2.652,0

Quelle: <https://www.gdv.de/de/zahlen-und-fakten/versicherungsbereiche/rechtsschutz-24070#Beitraege>

Tabelle 1: Beiträge, Leistungen, Verträge und Schäden in der Rechtsschutzversicherung

D. Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherern und Anwaltschaft

- 5 Trotz dieser scheinbar friedlichen Symbiose zwischen den Rechtsschutzversicherern und der Anwaltschaft (vgl. Schaubild Strategisches Zielsystem im Rechtsberatungsmarkt) eskalierte in der Vergangenheit immer mal wieder der Streit über den Gegenstand und den Umfang des vonseiten der Mandanten eingekauften Rechtsschutzversprechens. „Sie sind schlechte Verlierer – die deutschen Rechtsschutzversicherer“, heißt es.⁵ Fest stehen

⁴ Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres in Relation zu den verdienten Brutto-Beiträgen.

⁵ Ebert, RVG und Rechtsschutz – Abrechnung nach Belieben? BRAK-Magazin 05/2004, 3.

dürfte: Nicht erst mit dem Inkrafttreten des RVG am 1.7.2004 verstärkt sich unter der Anwaltschaft zunehmend der Unmut über das Regulierungsverhalten so mancher Rechtsschutzversicherer. Konflikte werden nach wie vor, teils offen und direkt auf dem Klageweg, teils indirekt über das Internet ausgetragen. Das BRAK-Magazin veröffentlicht eine „Musterklage bei Gebührenkürzungen“⁶ und der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer warnte in einem offenen Brief an die Kolleginnen und Kollegen vor dem Abschluss sogenannter Rationalisierungsabkommen mit Rechtsschutzversicherern.⁷ Ein Novum in der Geschichte des Kammerwesens. Aber nicht nur der einzelne Anwalt ist gefährdet. Nicht zu überschauen sind die Folgen, die sich für die gesamte Anwaltsbranche ergeben. Auch aus diesem Grund hatte *Dr. Bernhard Dombek* in seinem Brief vor den Rationalisierungsabkommen gewarnt: Er befürchtete, dass sich eine „übliche“ niedrige Gebühr durchsetzen könne, die dann auch „externen“ Anwälten gegenüber geltend gemacht wird. So könnte eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt werden, die zu flächendeckenden Dumpinglöhnen von Anwälten führt – und manchen zu möglicherweise fraglichen Methoden verführt. Eine ganze Bandbreite von Methoden wird von *Joachim Wagner*⁸ in seinem Werk „*Vorsicht Rechtsanwalt*“ anschaulich beschrieben. „*Der Journalist und Jurist Joachim Wagner warnt in seinem neuen Buch vor schlecht ausgebildeten Anwälten. Er wünscht sich ein neues Berufsethos und eine Reform der Juristenausbildung. Bei BRAK und DAV stößt er damit auf Vorbehalte.*“⁹

6 BRAK Magazin 01/2005, 8.

7 BRAK-Mitt. 2004, 162.

8 *Joachim Wagner*, *Vorsicht Rechtsanwalt: Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral*, C.H. Beck, 2014.

9 *Annelie Kaufmann*, *Warnung vor dem Anwalt – Forderungen eines Romantikers?*, LTO 06.05.2014, <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/buch-vorsicht-anwalt-joachim-wagner/>.



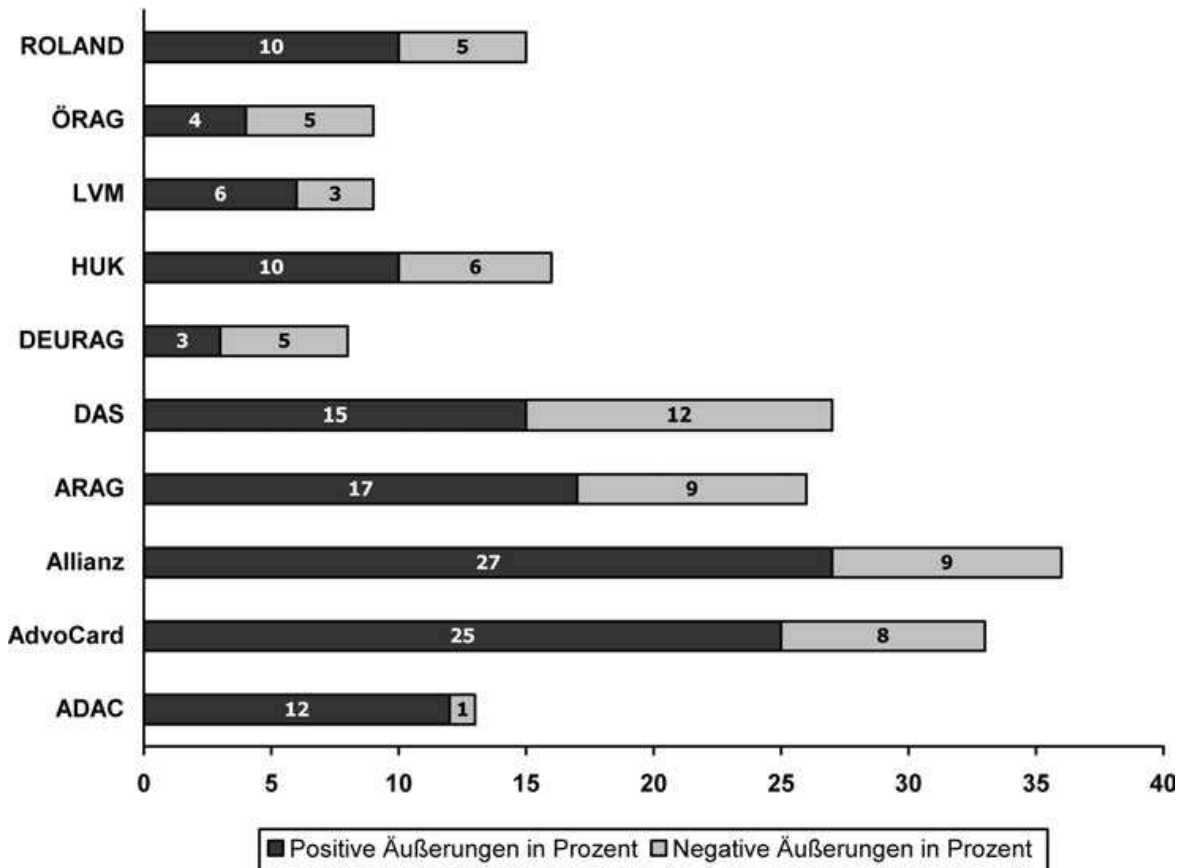
Abbildung: Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten

E. Finanztest: Wer ist Anwalts Liebling?

- Die Zeitschrift „Finanztest“¹⁰ berichtet im Juli 2006 zum Thema: „Wer ist Anwalts Liebling?“. Welchen Versicherer bewerten Rechtsanwälte besonders gut, welchen besonders schlecht, wollte Finanztest wissen und hat hierzu ein Stimmungsbild erstellt (vgl. nachfolgend abgedruckte Tabelle). Von den 10.000 befragten Anwälten antworteten rund 1.200. „Repräsentativ ist das Ergebnis trotzdem nicht“, so der Beitrag.

¹⁰ Finanztest 6/2006, 22.

Stimmungsbild: "Wer ist Anwalts Liebling?"



Anmerkung: Die Zahlen geben an, wie viel Prozent der antwortenden Anwälte einen Versicherer als besonders gut oder schlecht bewerten. Mehrfachbenennungen waren möglich, erfragt wurden Erfahrungen seit Juli 2004.

Im Jahr 2017 legte Finanztest nach und stellte fest: „*Lücken mit Tücken – Rechtsschutz. Viele neue Angebote sind teurer und schlechter als noch im Test 2014. Wer versichert ist, sollte nicht wechseln. Neukunden haben 14 gute Tarife zur Wahl.*“ Finanztest nahm insgesamt 54 Rechtsschutzversicherungsbedingungen verschiedener Rechtsschutzversicherer unter die Lupe.¹¹

Schließlich wollte Finanztest im Juni 2018 wissen, mit welchen Versicherern die Anwälte in den letzten zwölf Monaten am häufigsten zu tun hatten und welche Erfahrungen sie mit ihnen gemacht haben. Prima Klima zwischen den Anwälten und den Rechtsschutzversicherern? An der Untersuchung nahmen 315 Mitglieder des Deutschen Anwaltsvereins teil. Das Spektrum der Antworten reicht von positiv, eher positiv bis hin zu eher negativ bzw. negativ. Bei der Komplexität der Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen ist es nicht verwunderlich, dass zwischen den Protagonisten nicht nur eitel Sonnenschein herrscht. Das Ergebnis der Befragung (Finanztest 8/2018): Sonnenschein bis wechselnd bewölkt mit einigen Regenschauern.

¹¹ Finanztest 8/2017, 14 ff.

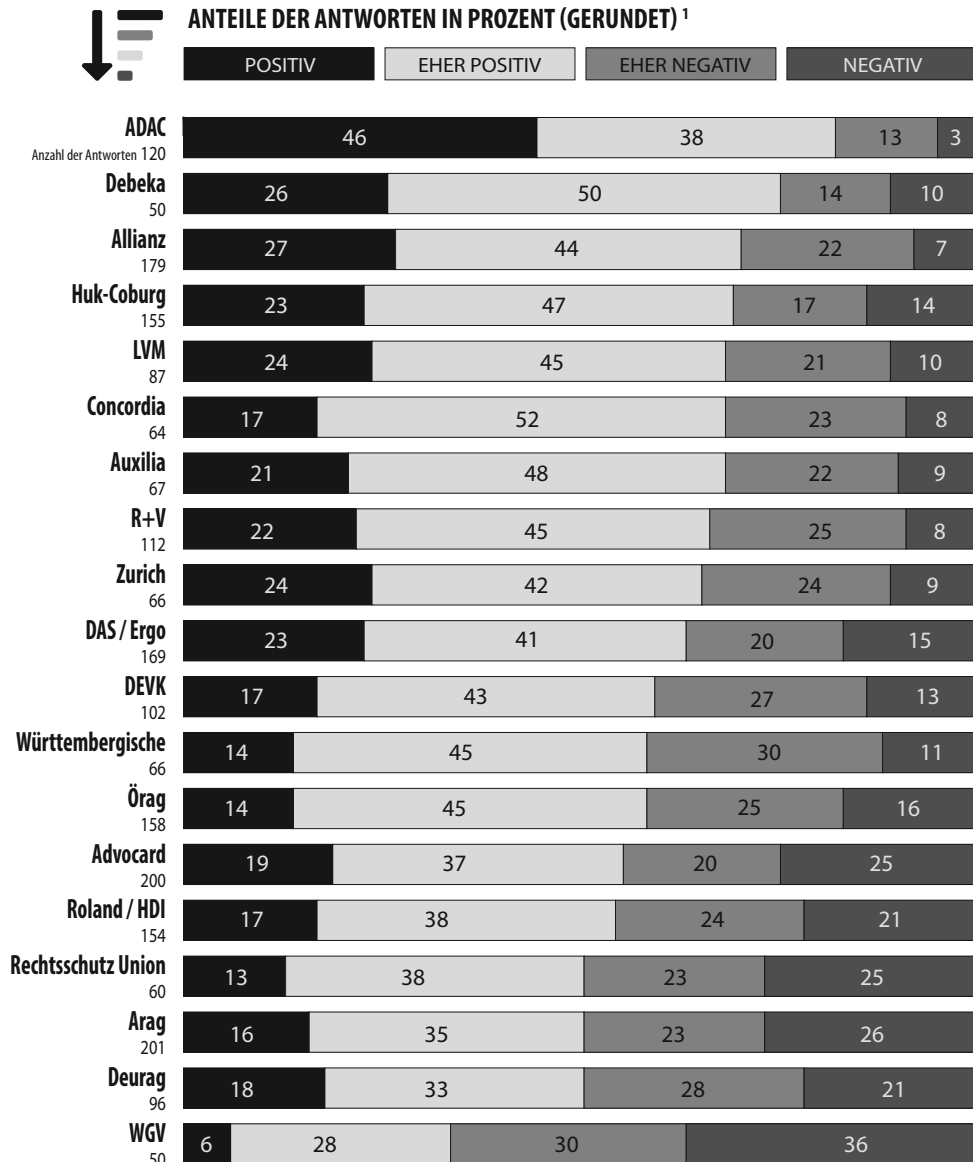


Abbildung: Beauty Contest Rechtsschutzversicherungen

FINANZTEST: SO BEURTEILEN ANWÄLTE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNGEN

Finanztest befragte die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins und wollte wissen, mit welchen Rechtsschutzversicherern sie in den letzten zwölf

Monaten am häufigsten zu tun hatten und welche Erfahrungen sie gemacht haben. 315 Anwälte nahmen an der Untersuchung teil.



Quelle: Finanztest (8/2018) – Grafik: www.ra-samimi.de

Abbildung: Finanztest – So beurteilen Anwälte Rechtsschutzversicherungen

**F. Beschwerdestatistik der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

- 8 Die nachfolgende Auflistung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zeigt anschaulich, dass die Anzahl der bei der BaFin eingegangenen Beschwerden gemessen an der Vielzahl der durch die RSV versicherten Risiken verschwindend gering ist. Hinsichtlich der Bewertung dieser Statistik sind aber auch die Funktionen der BaFin zu berücksichtigen. Diese wird nämlich als Aufsichtsbehörde primär im öffentlichen Interesse tätig und hat grundsätzlich nicht zur Aufgabe, konkrete Einzelfälle von Versicherungsnehmern zu entscheiden. Hauptziel der BaFin als „Marktaufsicht“ ist insoweit, ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes deutsches Finanzsystem zu gewährleisten und Verhaltensstandards durchzusetzen.¹²

9

Reg. Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Bestand 31.12.2010	Beschwerden 2010	Bestand 31.12.2016	Beschwerden 2017
5826	ADAC-RECHTSSCHUTZ	2.590.810	5	2.223.536	9
5809	ADVOCARD RS.	1.483.049	56	1.523.449	34
5312	ALLIANZ VERS.	2.449.048	59	2.421.395	37
5405	ALTE LEIPZIGER VERS.	427.404	67	333.977	24
5800	ARAG ALLG. RS	1.378.643	60		1
5455	ARAG SE		5	1.446.227	91
5801	AUXILIA RS	506.243	11	543.511	8
5838	BADISCHE RECHTS-SCHUTZ	159.142	4	169.531	3
5310	BAYER. BEAMTEN VERS.		12		2
5098	BRUDERHILFE SACH. AG	100.308	4	90.558	3
5831	CONCORDIA RS	411.068	21	421.488	7
5340	CONTINENTALE SACHVERS	86.518	5	126.329	4
5802	D.A.S. ALLG. RS	2.827.677	91		1
5343	DA DEUTSCHE ALLG. VER.				1

¹² www.bafin.de.

Reg. Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Bestand 31.12.2010	Beschwerden 2010	Bestand 31.12.2016	Beschwerden 2017
5311	DBV DT. BEAMTEN-VERS.		1		
5549	DEBEKA ALLGEMEINE	358.238	6	426.865	7
5803	DEURAG DT. RS	1.150.144	63	1.218.523	48
5513	DEVK ALLG. VERS.		1		
5829	DEVK RECHTS-SCHUTZ	1.047.209	8	1.107.762	31
5129	DFV DEUTSCHE FAM. VERS		3		
5834	DMB RECHTSSCHUTZ	799.885	15	800.305	5
5472	ERGO VERSICHERUNG			2.098.404	33
5365	GVO GEGENSEITIGKEIT				4
5365	GEGENSEITIGKEIT VERS.		1		
5858	GOTHAER ALLGEMEINE AG		1		
5512	HDI-GERLING FIRMEN		3		
5827	HDI-GERLING RECHT.	478.950	16		
5096	HDI GLOBAL SE			5.864	1
5818	HUK-COBURG RS	1.545.882	19	1.715.189	15
5086	HUK24 AG		3	119.749	4
5573	IDEAL VERS.		1		1
5401	ITZEHOER VERSICHERUNG		3		
5812	JURPARTNER RECHTS-SCHU.		1		
5534	KS VERSICHERUNGS AG		1		
5815	LVM RECHTSSCHUTZ	724.180	11	786.123	8

Reg. Nr.	Name des Versicherungsunternehmens	Bestand 31.12.2010	Beschwerden 2010	Bestand 31.12.2016	Beschwerden 2017
5402	LVM SACH		1		
5412	MECKLENBURG. VERS.	142.439	2	145.673	3
5334	MEDIENVERS. KARLSRUHE		1		
5805	NEUE RECHTS-SCHUTZ	412.213	14	450.660	16
5426	NÜRNBG. ALLG.				1
5813	OERAG RECHTS-SCHUTZ	1.339.565	29	1.798.370	39
5438	R+V ALLGEMEINE VERS.		4	778.360	12
5836	R+V RECHTSSCHUTZ	664.569	3		
5807	ROLAND RECHTS-SCHUTZ	1.289.111	44	1.723.026	47
5400	VGH LAND.BRAND.HAN.			208.498	3
5125	SIGNAL IDUNA ALLG.		1		
5459	UELZENER ALLG. VERS.		1		
5093	WESTF. PROV. VERS. AG		1		
5525	WGV-VERSICHERUNG	424.299	17	427.632	16
5479	WÜRTT. GEMEINDE-VERS.		1		1
5783	WÜRTT. VERS.	641.807	16	689.752	10

Quelle: www.bafin.de

Tabelle: Beschwerdestatistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 2011/2017 – Versicherungszweig Rechtsschutzversicherung

G. RSV-Blog.de

Im Internet gründen sich Erfahrungsgemeinschaften: „*Großes Lob an die ÖRAG; Allianz – unkompliziert & schnell; Deurag: Mehr geht nicht; Zusammenstoß mit dem D.A.S; Prozentrechnung bei der Auxilia; Rechtsschutzunion – flott (beim Kürzen); Einsicht bei der Concordia*“, heißt es beim RSV-Blog,¹³ der sich zum Ziel gesetzt hatte, über praktische Erfahrungen mit den Leistungen der Rechtsschutzversicherer zu berichten und damit zu einer Solidarisierung der Anwaltschaft beizutragen.¹⁴

„Berichte über Erfahrungen mit dem Regulierungsverhalten der Versicherer gingen an die Öffentlichkeit und nahmen vielleicht auch Einfluss auf das Auswahlverhalten der Versicherungskunden. Im Laufe der Jahre haben über 800 Blogbeiträge und knapp 2.800 Kommentare eine gut siebenstellige Zahl an Besuchen und Lesern gefunden“, heißt es auf der Startseite. Zwischenzeitlich wurde der Blog im April 2016 nach elf Jahren eingestellt. „Mission accomplished! Das RSV-Blog hört auf“.



H. Neinsager.de



Zwischenzeitlich ist im Jahr 2018 der Blog „Neinsager.de – JETZT MITREDEN.“ an den Start gegangen. „Auch wir schildern an dieser Stelle unsere Erfahrungen mit den jeweiligen Versicherern und geben hier und da Einblicke in deren Regulierungspraxis. Dabei möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass ein Großteil der Schäden von der Versicherungswirtschaft zur Zufriedenheit der Versicherten reguliert wird. Da wo es aber Not tut legen wir den Finger in die Wunde und werden hierüber berichten“.¹⁵

¹³ www.rsv-blog.de.

¹⁴ *Hoening*, Was der DAV da macht, halten viele Mitglieder für nicht akzeptabel, Anwaltsreport 6/2008, 9.

¹⁵ <https://neinsager.de/>.

I. Kündigungswelle

- 14 Der Tagesspiegel titelt: *„Recht – aber nicht billig – Die Versicherer räumen auf: Sie haben ihre Preise erhöht und unliebsame Altkunden herausgeworfen“*¹⁶ und: *„Hitze Debatte um die Honorare – Seit Juli erhalten Anwälte höhere Gebühren. Doch viele Rechtsschutzversicherer wollen sie nicht zahlen – ein Streit eskaliert“*.¹⁷ Und die Anwaltschaft sieht sich zunehmend vonseiten der rechtsschutzversicherten Mandanten der Frage ausgesetzt, welchen Wert das abgegebene Rechtsschutzversprechen des Rechtsschutzversicherers wirklich hat. *„Wozu habe ich dann eine Rechtsschutzversicherung?“*, ist eine oft und berechtigt gestellte Frage des Mandanten, die sicherlich auch den Mitarbeitern der Versicherungen nicht unbekannt sein dürfte und die nicht immer zufriedenstellend beantwortet werden kann.

J. Freie Anwaltswahl, Vertragsanwälte und Schadensmanagement

- 15 Die freie Anwaltswahl wird durch § 127 VVG geschützt. Hiernach ist der Versicherungsnehmer grundsätzlich berechtigt, den Rechtsanwalt, der seine Interessen wahrnehmen soll, aus dem Kreis der Rechtsanwälte frei zu wählen.
- 16 Gleichwohl versuchen einige Rechtsschutzversicherer Mandantenströme an sogenannte Vertrauensanwälte durch Empfehlungen zu vermitteln, *„die in erster Linie das Vertrauen der Rechtsschutzversicherer haben, während bei einem Anwaltsvertrag das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant im Vordergrund zu stehen hat“*, so *van Bühren*.¹⁸ Diese Allianz ist auch deshalb kritisch zu hinterfragen, weil sich durch die Datenverarbeitung des RSV die Höhe des Schadensaufkommens schnell ermitteln lässt und die Auftragslage durch „Zu- und Wegsteuern“ der Mandate beeinflusst werden kann. Die davon betroffenen und unter Druck geratenen Kolleginnen und Kollegen wären so der Gefahr von Interessenskonflikten ausgesetzt, weil es im Interesse des RSV liegen dürfte, die Schadensquoten möglichst gering zu halten.

Ein Streitgespräch zwischen *Dr. Ulrich Eberhardt*, damaliges Mitglied des Vorstandes der HUK-COBURG Rechtsschutzversicherung AG, und dem Kollegen *Dr. Michel Friedman* gibt anschaulich die Standpunkte wieder und kann im Internet auszugsweise als TV-Video¹⁹ abgerufen werden. An dieser Stelle wird auch auf das Interview mit **Dr. Ulrich Eberhardt** unter Punkt R. hingewiesen (siehe Rdn 66).

16 www.tagesspiegel.de/verbraucher/archiv/21.2.2005.

17 www.tagesspiegel.de/wirtschaft/archiv/17.12.2004.

18 *Van Bühren*, Rechtsschutz – aktuelle Entwicklung des Bedingungsmarktes, AnwBl 7/2007, 473.

19 <http://www.lawyerslife.de/?s=friedman>.

K. Rationalisierungsabkommen erobern den Markt

Die Basis einer solchen Kooperation dürfte in den meisten Fällen ein sogenanntes Regulierungs- oder Rationalisierungsabkommen darstellen. Bei diesen Vereinbarungen stimmt der Anwalt zu, geringere Gebühren²⁰ als üblich von der Versicherung zu erhalten – und erhofft sich vom Versicherungsunternehmen im Gegenzug als „Vertrauensanwalt“ empfohlen zu werden. 17

Einige Versicherer bewerben diese Praxis als zusätzlichen Service für ihre Kunden. So erklärt *Christian Lübke*²¹ vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV): „*Rechtsschutzversicherer begreifen sich heute nicht mehr als reiner Kostenerstatter, sondern möchten ihren Kunden einen optimalen Service bieten. Rechtsanwaltsnetzwerke tragen hierzu bei. So erhält der ratsuchende Versicherungsnehmer im Fall der Kontaktaufnahme zum Rechtsschutzversicherer zweierlei: eine Aussage über die Möglichkeit der Kostenübernahme und Hinweise über in der jeweiligen Angelegenheit versierte, möglichst ortsnahe Anwälte. Die Erfahrungen zeigen, dass viele Versicherungsnehmer diese Zusatzleistung sehr dankbar annehmen.*“ 18

Für die meisten dieser dankbaren Kunden dürfte der Hintergrund einer solchen Kooperation allerdings verborgen bleiben. Mögliche Interessenkonflikte des empfohlenen Advokaten sind für den Versicherten dadurch nicht erkennbar – für viele Anwälte dafür umso offensichtlicher. So gibt Rechtsanwalt *Carsten Hoenig*²² zu bedenken: „*Die Empfehlung einer Kanzlei ist eine Leistung des Versicherers an diese Kanzlei. Und ohne Gegenleistung geht in der Wirtschaft regelmäßig gar nichts. Ein auf diesem Wege empfohlener Anwalt ist oft Diener zweier Herren.*“ Auch Rechtsanwalt *Maier* befürchtet:²³ „*Es sind Fallkonstellationen denkbar, bei denen ein solcher RSV-RA (Rechtsschutzversicherungs-Rechtsanwalt) Parteiverrat/Untreuetatbestände erfüllt, weil er das Sparinteresse der RSV über das Rechtsverfolgungsinteresse des Mandanten stellt.*“ 19

Die Versicherungswirtschaft teilt solche Bedenken nicht. Der GDV betont als Lobbyverband die „*Möglichkeit der Qualitätsprüfung*“ durch den „*stetigen Kontakt*“ mit dem Anwalt, durch den die „*Qualität in der Mandatsbearbeitung*“ im Blick gehalten werde, „*um erforderlichenfalls reagieren zu können*“.²⁴ Für die Anwälte könnte die so gelobte Qualitätsprüfung allerdings mehr wie eine Drohung denn nach vertrauensvoller Zusammenarbeit klingen. Denn ob es dabei vorrangig um das Wohl des Versicherungsnehmers geht oder doch eher oder zumindest auch um die Kosten des Anwalts, ist unter den Parteien umstritten. 20

20 *Hommerich/Kilian*, Die Praxis der Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, BRAK-Mitt. 5/2009, 1 ff. (http://www.soldaninstitut.de/uploads/media/brak05_502aufs.pdf).

21 *Samimi/Liedtke*, Rechtsschutzversicherungen: Im Visier der Verbraucherschützer, zfs 6/2011, 302 ff. (Volltext unter www.ra-samimi.de).

22 www.rsv-blog.de.

23 www.rsv-blog.de.

24 *Samimi/Liedtke*, Rechtsschutzversicherungen: Im Visier der Verbraucherschützer, zfs 6/2011, 302 ff.

- 21** Unbestreitbar haben trotz dieser Bedenken Rationalisierungsabkommen weiter den Rechtsberatungsmarkt erobert,²⁵ welche, „*praktisch ausschließlich zu Lasten des Anwaltes gehen,*²⁶ weil sie nicht selten Pauschalabrechnungen unterhalb der gesetzlichen Gebühren beinhalten sollen.“²⁷
- 22** Nach einer Untersuchung²⁸ von *Hommerich* und *Kilian* haben „42 Prozent der Befragten, denen ein Angebot unterbreitet wurde, ein Rationalisierungsabkommen abgeschlossen“. Auf 15,6 Prozent beläuft sich die Zahl in der Gesamtanwaltschaft, weil nur 37 Prozent der Anwaltschaft ein Abkommen nach der Untersuchung angeboten wurde. 79 Prozent der Befragten betreuen Rechtsschutzversicherungsmandate. Unter diesen liegt der Anteil bei rund 20 Prozent. „Dies bedeutet, dass die Zahl der Anwälte, die tatsächlich Rationalisierungsabkommen mit der Versicherungswirtschaft abschließen, insgesamt unter der Anzahl derjenigen liegt, die grundsätzlich Interesse an solchen Vereinbarungen bekunden.“²⁹
- 23** Auszüge aus älteren, dem DAV vorliegenden Angeboten von Rechtsschutzversicherern finden sich auf der Homepage des DAV und wurden von den Kollegen *Philipp Wendt* und *Udo Henke* bearbeitet.³⁰
- 24** Damit trifft das Angebot der RSV auf einen Anwaltsmarkt, der durch steigende Zulassungszahlen verunsichert und in wirtschaftliche Bedrängnis geraten ist.³¹ Insofern ist aufseiten der Anwaltschaft mehr denn je betriebswirtschaftlicher Sachverstand und das Wissen um die einschlägigen Parameter gefragt. Einige, möglicherweise nicht wenige Kollegen, haben für sich entschieden, das Angebot der RSV anzunehmen, weil sie sich ein Mehr an „zugesteuerten“ Mandaten erhoffen und aus der Mischkalkulation heraus ein Umsatzplus erwarten. Ob diese Rechnung aufgeht und der in Aussicht gestellte oder erwartete Zustrom an Mandanten anhält und den Deckungsbeitrag erwirtschaftet, ist fraglich. Mitunter erweisen sich die zugesteuerten Mandate, vielleicht auch aufgrund der niedrigen Gegenstandswerte, als Zuschussgeschäft. Die Bearbeitung der Mandate kostet den Vertragsanwalt zudem nicht selten mehr Zeit, mehr Geld und ein Vielfaches mehr an Nerven als schlicht anfänglich gedacht und führt mitunter quasi zu einer Quersubventionierung des Versicherers bei objektiv begrenzter Lebenszeit. Fatale Folgen für den Fortbestand der Kanzlei kann es haben, wenn eigene und unabhängige Anstrengungen um die Gewinnung von Mandanten eingestellt werden und die Kanzlei in eine Abhängigkeitsspirale gerät. Da, wo die anwaltliche Rechtsdienstleistung dem Apostolat der Vergütungsvereinbarung folgt, gewinnt auf Dauer der Billigste. Und der Billigste ist in der Regel austauschbar. Dass auch die Vertragsanwälte untereinander im Wettbewerb stehen, bedarf keiner weitergehenden Erklärung. Zudem lassen sich die Schadensquoten

25 Rationalisierungsabkommen werden weit häufiger abgeschlossen als angenommen, Anwaltreport 6/2010, 16.

26 *Dauer*, Gebührenabkommen mit der Rechtsschutzversicherung, Berliner Anwaltsblatt 2007, 275.

27 *Schons*, Das RVG und die Rechtsschutzversicherung, BRAK-Magazin 2007, 8.

28 *Hommerich/Kilian*, Der Abschluss von Abrechnungsvereinbarungen durch Rechtsanwälte, AnwBl 11/2010, 789 f.

29 *Hommerich/Kilian*, a.a.O.

30 www.anwaltverein.de/interessenvertretung/schwerpunkte/anwaltsgebuehren.

31 *Schons*, Beziehungskrise ohne Happy-End?, AnwBl 7/2008, 523.

der jeweiligen Kanzlei durch die RSV in Sekundenbruchteilen ermitteln. Hinzu kommen häufig erhebliche Kosten für die Zertifizierung der Kanzlei nach der DIN ISO 9001:2015, welche von einigen RSV erwartet wird. Ob die Rechnung aufgeht, wird sich sicherlich nur im Einzelfall beantworten lassen. Feststehen dürfte: Chancen, Hoffnungen und Erwartungen sind nicht geschützt.

Wie aktiv der eine oder andere RSV vorgeht, macht folgendes Beispiel deutlich: Es wird hier und dort berichtet, wie Mandanten vonseiten des Rechtsschutzversicherers nachhaltig *„anempfohlen worden sei, [...] einmal eine andere Kanzlei zu betrauen, mit der man zusammenarbeitet.“*³²

„Woran sparen die Anwälte, damit sie ihre Dienstleistung zum Sonderpreis an den Versicherer verkaufen können?“ fragt sich Carsten Hoenig auf der Seite des RSV-Blog³³ und beantwortet die Frage wie folgt: *„Ich meine: Spitzenleistung gibt es in der Regel im Fachhandel, nicht beim Discounter. Und: Ein Anwalt, der sich an ein Versicherungsunternehmen verkauft, gibt ein großes Stück seiner Unabhängigkeit auf. Obwohl am Ende nur eine unabhängige Beratung eine wirklich gute Beratung sein kann. Der Ratsuchende sollte sich fragen, wessen Interessen vertritt der Rechtsanwalt aus dem [...] Netzwerk, wenn es darauf ankommt, einen kostenintensiven Rechtsstreit zu führen. Rät der Anwalt davon ab, weil wirklich keine Erfolgsaussichten bestehen oder weil er die Kassen seines Vertragspartners, [...], schonen möchte?“* Insoweit liegt es im Interesse des Rechtsschutzversicherers, insbesondere vor dem Hintergrund dieser Bedenken, bei der Auswahl der Vertragsanwälte besonders auf eine nachgewiesene Expertise zu achten, um nicht an Glaubwürdigkeit und Ansehen zu verlieren. **25**

Christian Lübke vom GDV sieht in der *„grundsätzlich pauschalisierten Regelung der wichtigsten Gebühren“* für alle Beteiligten nur Vorteile: *„Für den Anwalt bedeutet dies, dass die Schadenabwicklung aufgrund zuvor vereinbarter Regelungen forciert wird und schlank gehalten werden kann“* – wobei er einräumt, dass *„selbstverständlich auch der Versicherer das identische Interesse schlanker Regulierungsabläufe“* habe. Und auch der Versicherungsnehmer profitiert aus Sicht des GDV: *„Neben dem Effizienzgewinn auf beiden Seiten können so auch Auseinandersetzungen über eine angemessene Gebührenehöhe, in die ansonsten häufig der unbeteiligte Versicherungsnehmer einbezogen würde, vermieden werden.“*³⁴ **26**

Rechtsanwalt Maier schätzt die Situation so ein: *„Alles in allem nutzt die Versicherungswirtschaft die zum Teil prekäre wirtschaftliche Situation mancher Kollegen knallhart aus, um ihre Gewinne zu maximieren. Letztendlich ist es der rechtssuchende Bürger, der für seine Prämienzahlung nicht – wie stets vollmundig von den RSV versprochen – optimale anwaltliche Vertretung erhält, sondern bloß einen ‚billigen Jakob in Robe‘. Das wird sich irgendwann auch beim Bürger herumgesprochen haben.“*³⁵ Und **27**

32 Schons, Beziehungskrise ohne Happy-End?, AnwBl 7/2008, 524.

33 www.rsv-blog.de/sorglos-fur-wen.

34 Samimi/Liedtke, Rechtsschutzversicherungen: Im Visier der Verbraucherschützer, zfs 6/2011, 302 ff.

35 www.rsv-blog.de.

„Anonym“ schreibt auf derselben Seite des RSV-Blogs: *„Besondere Vereinbarungen mit den RSV-Versicherern unterhalb denen der Gebührenordnung zu treffen, ist auf lange Sicht mit Gefahren für die Rechtsanwaltschaft verbunden. Denn es entsteht ein Zwang, billig abzurechnen. Ich kenne das aus dem Bereich der Autohändler. Viele von denen, die sich darauf eingelassen haben, haben in den letzten Jahren Insolvenz anmelden müssen.“*³⁶

28 Mancher Anwalt sieht in den Regulierungsabkommen aber weniger die Gefahr als eine Chance. Über den Mandantenstrom von den Versicherungen erhoffen sich die kooperierenden Anwälte eine sichere Einkommensquelle, welche die Verluste durch die niedrigeren Gebühren wieder ausgleicht. Und so gehen viele auf den Lockruf der Versicherungen ein.

29 Zwischenzeitlich hat sich die HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG im Rahmen einer sogenannten Transparenzoffensive entschlossen, die „HCR-Mustergebührenvereinbarung“ auf der Internetseite LawyersLife³⁷ zu veröffentlichen. Die „Abrechnungsvereinbarung für außergerichtliche Tätigkeiten“ ist wie folgt ausgestaltet:

30 *„Abrechnungsvereinbarung für **außergerichtliche Tätigkeiten***

Die gesetzlichen Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit der Kanzlei bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Soweit im Einzelfall die Vergütung nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung oder Haftungsrisiko der Kanzlei steht, gilt für die Vergütung im außergerichtlichen Bereich Folgendes: Die Kanzlei wird im Regelfall keine Vorschüsse auf die bei ihr entstehenden Gebühren anfordern. Eine Ausnahme gilt für Deckungszusagen, die unter Vorsatz-Vorbehalt erteilt wurden.

Erstberatungen werden mit einer Pauschale in Höhe von 80,00 EUR, alle weiteren Beratungen, unter Anrechnung der Erstberatungsgebühr mit einer Pauschale in Höhe von 120,00 EUR abgerechnet. Eine Erhöhung wegen der Beratung mehrerer Mandanten in gleicher Sache erfolgt nicht. Die Beratung zeigt Möglichkeiten konsensualer oder kontradiktorischer Verfahren auf, kann dem Mandanten aber auch lediglich als erste rechtliche Orientierung dienen.

Die Geschäftsgebühr wird mit einem Satz von 1,0 aus Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 RVG abgerechnet. Erhöhungen für mehrere Auftraggeber (Nr. 1008 VV) werden nicht in Ansatz gebracht. Besonders schwierige oder/und umfangreiche Angelegenheiten können nach vorheriger Absprache individuell abgerechnet werden.

In außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Bestandsschutzangelegenheiten wird als Gegenstandswertobergrenze die Zugrundelegung dreier Bruttomonatsgehälter vereinbart. Alle weiter geltend gemachten Ansprüche (Zeugnis, Weiterbeschäftigungsanspruch, Lohnansprüche ab dem Zeitpunkt der Kündigung, Arbeitspapiere, Urlaubsabgeltung, Überstunden, u.Ä.) erhöhen die Gegenstandswertobergrenze nicht, es sei denn die Komplexität der Sache erfordert dies. Der Rechtsanwalt wird in Erfüllung

³⁶ www.rsv-blog.de.

³⁷ <http://www.lawyerslife.de/?p=934>.

seiner von der Rechtsprechung auferlegten Hinweis- und Beratungspflichten im wohlverstandenen Interesse des Mandanten diesem die Erteilung eines unbedingten Klageauftrags empfehlen, sofern gesetzliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Im Falle eines Vergleichs, dessen Wert höher ist als drei Bruttomonatsgehälter, soll nur die Einigungsgebühr aus einem Wert von vier Bruttomonatsgehältern berechnet werden. Von diesem Vorgehen kann in begründeten Einzelfällen in gemeinsamer Absprache der Parteien abgewichen werden, wenn die sich so errechnende Einigungsgebühr der Angelegenheit nicht gerecht wird. Betragsrahmengebühren werden im außergerichtlichen Bereich mit der Mittelgebühr abzüglich eines Nachlasses von 19 % abgerechnet.“

Weiter heißt es auf der Website am 9.6.2012:

31

„Der HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG schließt Vereinbarungen mit unabhängigen Anwaltskanzleien und spricht im konkreten Rechtsschutzfall Empfehlungen für diese Kanzleien aus.

Sie empfiehlt hierbei nur Kanzleien, die mindestens eine rechtsschutzrelevante Fachanwaltschaft vorhalten und mit dem Versicherer über das GdV-Branchennetz kommunizieren können. Die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Datenschutzrechtes, denen der Versicherer einen hohen Stellenwert beimisst, wird durch die Kanzleien explizit zugesichert. Die Qualität in der Organisation der Kanzleien wird mit einem Zertifikat einer beliebigen, unabhängigen, akkreditierten Zertifizierungsstelle nach DIN EN ISO 9001 nachgewiesen.

Rechtsanwaltskanzleien, die diese Qualitätskriterien erfüllen und Interesse an einer vertieften Zusammenarbeit mit der HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG haben, können gern mit dem Versicherer in Kontakt treten.“

Auf der Website können die Bedingungen kommentiert und diskutiert werden. Inwieweit Abrechnungsvereinbarungen berufsrechtlich problematisch sein können, wird diskutiert.³⁸

Zwischenzeitlich ist der Blog eingestellt worden. *„LawyersLife wurde 2011 auf Initiative der HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG ins Leben gerufen. Der Blog für Rechtsexperten und Interessierte hat seine Pforten vorerst geschlossen“*, ist dort am 23.6.2018 zu lesen.³⁹

38 Kilian, Berufsrecht im Dreipersonenverhältnis: Abrechnungsvereinbarung, AnwBl 2012, 209.

39 <https://www.huk.de/haus-haftung-recht/rechtsschutzversicherung/privat-berufs-verkehrsrechtsschutz/lawyerslife.html>.

L. Mediation

- 32** Auch des Themas Mediation haben sich die RSV weitestgehend angenommen und bewerben dieses Angebot selbstbewusst. Einige RSV haben in ihren Bedingungen die Mediation in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen als obligatorische Streitschlichtung ausgewiesen. Ein RSV bewirbt die Leistung so: *„Alles klar mit M-Aktiv. Wir sind für Sie aktiv und lösen Ihre Probleme. Schnell und einvernehmlich. Ohne Stress und Ärger. Ohne Selbstbeteiligung. Mit dem Tarif M-Aktiv und der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation. Damit Sie erst gar nicht vor Gericht müssen.“*

M. Anwaltshotline

- 33** Mit groß angelegten Werbekampagnen wird vonseiten einiger Rechtsschutzversicherer auch der Versuch unternommen, das Mandatsaufkommen über Telefonhotlines zu bestimmten Vertragspartnern zu kanalisieren. Dies schafft auch unter den RSV Wettbewerbsvorteile gegenüber den Versicherern, die auf eine solche Hotline verzichten. Jetzt hat in einem TV-Werbespot auch Boris Becker für sich die D.A.S.-Rechtsauskunft entdeckt und hat „da mal ’ne Frage“.⁴⁰ *„Das Angebot der telefonischen Rechtsberatung hat sich im Markt mittlerweile fast flächendeckend etabliert“*, stellt der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) schon im Jahr 2008 fest.⁴¹ Offenbar wird dieser Service auch gerne von den Versicherten angekommen und eine erste Einschätzung abgerufen, um sich dann für eine weitergehende Beratung zu entscheiden. Oft nicht zum Nachteil des Hausanwaltes, weil der Mandant bereits eine erste Einschätzung zur Sach- und Rechtslage erhalten hat.

N. Finanzielle Anreizsysteme

- 34** Eine andere Variante sind Vergünstigungen, die Rechtsschutzversicherungen ihren Kunden dann anbieten, wenn sie Kooperations-Anwälte beauftragen. *Julia von Seltmann*, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer, berichtet von einer Vielzahl von Anwälten, die sich bei der Anwaltskammer über diese Praxis beschwerten. Langjährigen Mandanten würde der Verzicht auf den Selbstbehalt angeboten – also eine Ersparnis von oftmals bis zu rund 300 EUR – wenn sie statt des eigenen Anwalts einen Kooperations-Anwalt der Versicherung beauftragen. *Von Seltmann* steht dieser Praxis skeptisch gegenüber: *„Ein solch aggressives Werben für die versicherungsnahen Anwälte stellt aus meiner Sicht eine Marktbeeinflussung dar, und zudem wird der Kunde in seinem in § 127 VVG verbrieften Recht auf freie Anwaltswahl eingeschränkt.“*

⁴⁰ *Dauer*, Boris Becker ... hat da mal ’ne Frage, Berliner Anwaltsblatt, 2007, 360.

⁴¹ *GDV Jahrbuch 2008*, 90.

Die Anwaltskammer München teilt diese Bedenken. Sie hat gegen die HUK-COBURG Rechtsschutzversicherung AG vor dem Landgericht Bamberg geklagt.⁴² Die Klage wurde zunächst erstinstanzlich abgewiesen. Das LG Bamberg schätze das Vorgehen des RSV als rechtmäßig ein und kommt zu dem Urteil:

„Der von der Klägerin angeführte finanzielle Aspekt bzw. die als Nachteil dargestellte Folge der Rückstufung in eine andere Schadensfreiheitsklasse mit möglicherweise einhergehender Erhöhung der Selbstbeteiligung ist nicht geeignet, eine andere Entscheidung zu rechtfertigen. Die Kammer geht zunächst davon aus, dass sich ein verständiger und informierter Versicherungsnehmer durch derartige finanzielle Überlegungen nicht in der Auswahl seines Rechtsanwalts beeinflussen lässt. Im Falle der Versicherungsbedingungen der Beklagten beläuft sich der finanzielle ‚Vor- oder Nachteil‘ im Einzelfall auf durchschnittlich 150,00 EUR sofern ein Versicherungsnehmer den Empfehlungen der Beklagten keine Folge leistet. Die Kammer übersieht dabei nicht, dass ein Betrag in Höhe von 150,00 EUR für den Einzelnen eine durchaus erhebliche finanzielle Größenordnung darstellt. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass es in Fällen, in denen sich der Versicherte an einen Rechtsanwalt wendet, es für den Betroffenen nicht um die Regelung von alltäglichen Dingen mit geringer Bedeutung geht. Vielmehr liegt im Falle der Einschaltung eines Rechtsanwaltes in der Regel ein komplexerer Sachverhalt mit dementsprechender Tragweite in persönlicher und finanzieller Hinsicht für den Rechtssuchenden vor. Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass das Vertrauen in den zu beauftragenden Rechtsanwalt das erste Auswahlkriterium auf Seiten eines verständigen informierten Versicherungsnehmers darstellt und gerade nicht die Aussicht auf den Verbleib in einer günstigeren Schadensfreiheitsklasse im Rahmen des Versicherungsvertrages. Dieser geringe finanzielle Vor- oder Nachteil hat eher kurzfristigen Charakter und wiegt die finanziellen Folgen im Falle eines Scheiterns des Rechtssuchenden in nahezu allen Fällen nicht auf. Die Kammer geht davon aus, dass sich ein durchschnittlich informierter Versicherungsnehmer bei der Entscheidung der Anwaltswahl gerade nicht von der Überlegung nach dem ‚schnellen Geld‘ leiten lässt. Sofern sich daher, wie im vorliegenden Fall, die finanziellen Vor- oder Nachteile in einem Rahmen von durchschnittlich 150,00 EUR bewegen, ist dies nicht zu beanstanden (zu letzterem vgl. auch MüKo zum WG/Richter, Band 2 §§ 100 bis 191, § 127 Rn 14).“

Weiter heißt es in den Urteilsgründen:

„Da nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten bereits bei Vertragsschluss für den Versicherungsnehmer feststeht, dass eine solche Rückstufung nicht erfolgt, sofern er nach seiner freien Entscheidung einen Anwalt aus dem Kreis der von der Beklagten empfohlenen Rechtsanwälte mandatiert, vermag die Kammer keine Benachteiligung für Versicherungsnehmer zu erkennen, die der Empfehlung nicht folgen und einen ‚eigenen‘ Anwalt beauftragen [...] Gegen ein derartiges

⁴² <http://www.lawyerslife.de/wp-content/meineBilder/Endurteil.pdf>.

System sind nach Ansicht der Kammer grundsätzlich keine Einwände zu erheben, zumal dies bei anderen Versicherungen, etwa im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung und Teil- bzw. Vollkaskoversicherung, Standard und daher den meisten Versicherungsnehmern bekannt ist.“

- 37** Interessanterweise hat das Landgericht gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 UKlaG eine Stellungnahme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingeholt. *„In ihrer Stellungnahme vom 18.4.2011 [...] hat die BaFin keinen Verstoß gegen § 127 WG bzw. § 3 Abs. 3 BRAO in dem Schadenfreiheitsrabattsystem der Beklagten erkannt. Sie hält das ‚Anreizsystem‘ für eine grundsätzlich geeignete Möglichkeit, das Interesse des Versicherers an niedrigen Schadenkosten durch Mandatierung bekannter, spezialisierter Anwälte umzusetzen. Ein spürbarer Druck werde auch bei einer Erhöhung auf eine Selbstbeteiligung von max. 300,00 EUR nicht ausgeübt.“*⁴³
- 38** Gegen die Entscheidung hat die RAK München Berufung eingelegt. Prof. Wolfgang Römer, ehemaliger Richter im Versicherungssenat des Bundesgerichtshofes und früherer Versicherungsombudsmann stellt fest: *„Im Ergebnis ist das Urteil richtig.“*⁴⁴
- 39** Umso überraschter dürften die Beteiligten gewesen sein, als das Urteil des LG Bamberg durch das OLG Bamberg⁴⁵ abgeändert und die HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung AG entsprechend dem Klageantrag verurteilt worden ist:

„es zu unterlassen,

1. in Rechtsschutzversicherungsverträgen mit einer vom Schadenverlauf abhängigen, variablen Selbstbeteiligung nachfolgende oder diesen inhaltsgleiche Bestimmungen einzubeziehen oder sich auf diese zu berufen:

...

*„Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
Schadenfreier Verlauf*

...

*bb) Der Vertrag gilt auch dann als schadenfrei, ... wenn ein Rechtsanwalt aus dem Kreis der aktuell vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwälten beauftragt wird.
Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf*

...

b) Schadenbelasteter Verlauf

...

bb) Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrages liegt nicht vor, ... wenn ein Rechtsanwalt aus dem Kreis der aktuell vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwälte beauftragt wird‘.

2. gegenüber Rechtsschutzversicherten, die im Versicherungsfall einen nicht von der Beklagten empfohlenen Rechtsanwalt mit der Vertretung ihrer Interessen mandatie-

43 Vgl. OLG Bamberg, Urt. v. 13.6.2012 – 3 U 236/11 – NJW 2012, 2282.

44 „Mit- statt übereinander reden – ein Rückblick auf den Kongress zur Transparenzoffensive der HUK-COBURG-RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG“ unter <http://www.lawyerlife.de/?tag=rechtsschutzversicherung> abrufbar.

45 Urt. v. 13.6.2012 – 3 U 236/11 – NJW 2012, 2282.